

Verzeichnisse zu führen, die dem Personal zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

3. Nach Ziffer E derselben Polizeiverordnung ist es den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinkleinhändlern verboten, Branntwein und nicht denaturierten Spiritus an Kinder unter 14 Jahren zu verabfolgen. Die Gast- und Schankwirte, sowie die Konditoren dürfen an Schüler und Konfirmanden Speisen und Getränke zum Genuß im Lokale nicht verabfolgen. Den Schülern und Konfirmanden ist der Aufenthalt in den Gast- und Schankwirtschaften, sowie Konditoreien nicht länger zu gestatten, als zur Empfangnahme der Ware erforderlich ist.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn die Schüler und Konfirmanden sich in Begleitung Erwachsener befinden.

Die Ortspolizeibehörden erlaube ich, auf eine strenge Innehaltung der vorerwähnten Bestimmungen fortan in erhöhtem Maße hinzuwirken. Hierzu bedarf es einer durch oftmalige unvermutete Revisionen verschärften Ueberwachung der Gast- und Schankwirtschaften dahin, ob etwa die Polizeistunde in der Weise überschritten wird, daß der Schankbetrieb beliebig lange in eigens hierzu eingerichteten Privaträumen des Gast- oder Schankwirtes stattfindet. Ist dies der Fall, so machen die betreffenden Wirte sich außer der Uebertretung der Polizeistunde auch regelmäßig der unerlaubten Ausübung der Gast- bezw. der Schankwirtschaft schuldig, da die erteilte Schankkonzession in der Regel sich nicht auf die Privaträume bezieht. Es ist mithin im einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob neben der Ueberschreitung der Polizeistunde auch die unerlaubte Ausübung der Gast- oder Schankwirtschaft in einem nichtkonzessionierten Raume vorliegt. Uebertretungen schankpolizeilicher Vorschriften sind mit empfindlichen Strafen zu ahnden bezw. der Amtsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zu übergeben und im Wiederholungsfalle mir behufs Konzessionsentziehung zur Anzeige zu bringen.

Die Gendarmen weise ich an, ihrerseits durch häufige Revisionen der Schankstätten die Befolgung der schankpolizeilichen Vorschriften streng zu überwachen und jede Uebertretung dieser Vorschriften der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden erlaube ich ferner, die Namen der als Trunkenbolde erklärten Personen den Gast- und Schankwirten des eigenen Bezirks sowie den benachbarten Ortspolizeibehörden zur Bekanntgabe an die Schankwirte ihrer Bezirke mitzuteilen, sofern dies nicht schon geschehen ist.

Im Anschlusse hieran mache ich endlich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach § 6 Ziffer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches derjenige, welcher infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit anderer gefährdet, durch das Amtsgericht entmündigt werden kann, und zwar auf Antrag der Angehörigen des Trunksüchtigen oder desjenigen Armenverbandes, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, zukünftig in jedem Falle, in dem eine Person als Trunkenbold erklärt wird, genau zu prüfen, ob die vorerwähnten Voraussetzungen für die Entmündigung vorliegen und gegebenen

Falles auf die Einleitung des Entmündigungsverfahrens untlüchtlig hinzuwirken. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen in derartigen Fällen im Interesse der Armenpflege von ihrer Befugnis zur Stellung des Antrages auf Entmündigung Gebrauch machen.

Goldap, den 1. Mai 1911.

Der Landrat.

Bei anhaltender Trockenheit läßt es sich trotz größter Vorsicht des Bahnpersonals nicht vermeiden, daß durch Funkenausbruch der Lokomotive Brändewürf entstehen. Insbesondere ist es wiederholt vorgekommen, daß auch der auf dem Felde ausgestreute Dünger in trockenem Zustande Feuer gefangen hat. Da von Seiten der Eisenbahn, zumal an windigen Tagen, hiergegen so gut wie nichts geschehen kann, ist es erforderlich, daß die an den Bahndamm angrenzenden Besitzer in ihrem eigenen Interesse auf diese Gefahr ein wachsameres Auge haben und den bei anhaltender Trockenheit feuergefährlich werdenden Dünger längs des Bahndammes alsbald unterpflügen oder einen Streifen Land in entsprechendem Abstände von der Bahnlinie ohne Dung liegen lassen. Diese Vorsichtsmaßregel ist namentlich in der Nähe etwa auf dem gedüngten Felde stehender Strohhäufen angebracht.

Bei Beachtung der obigen Maßregeln werden sich Brände, die durch Funkenauswurf entstehen könnten, leicht vermeiden lassen und den Besitzern wird sich die aufgewendete geringe Mühe insofern lohnen, als sie vor Schäden bewahrt bleiben und Weiterungen, die sich bei Stellung von Ersatzansprüchen an den Eisenbahnfiskus ergeben können, aus dem Wege gehen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der an der Bahn wohnenden Besitzer zu bringen.

Goldap, den 3. Mai 1911.

Der Landrat.

Trotzdem das Gesetz über die Invalidentät- und Altersversicherung nunmehr schon seit 20 Jahren besteht, nehmen die Bestrafungen, welche die Landesversicherungsanstalt wegen Nichtklebens oder nicht rechtzeitigen Klebens von Versicherungsmarken verhängen muß, nicht ab. Als Entschuldigend für ihr strafbares Verhalten führen die Arbeitgeber immer wieder dieselben auf Unkenntnis des Gesetzes beruhenden Gründe an. Der Arbeiter habe keine Versicherungskarte besessen, oder sie trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vorgezeigt oder der Arbeiter sei auf Jahreskontrakt gemietet und die Marken würden erst bei der Abrechnung am Schlusse des Mietjahres verwendet, oder schließlich sie, die Arbeitgeber, trügen keine Schuld, da ihren Untergebenen (Inspektoren, Aufsehern, Schachtmeistern, Polieren usw.) das Einkleben der Marken für die Arbeiter obliege.

Demgegenüber ist auf den § 131 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes hinzuweisen, inhaltlich dessen die Arbeitgeber berechtigt sind, die Vorlage der Quittungskarte durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zu erzwingen oder die Ausstellung einer neuen Quittungskarte für Rechnung des Versicherten selbst bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Ferner sind die Arbeitgeber verpflichtet nach Ablauf jeder Woche eine Marke zu kleben, da Abschlagszahlungen, wie sie bei den auf Jahresfrist gemieteten Lohnarbeitern regelmäßig stattfinden, auch als Lohnzahlungen im Sinne

des Gesetzes gelten. Nur bei Vierteljahrslöhningen ist der Arbeitgeber berechtigt, sogenannte 13 Wochen Marken zu kleben; findet dagegen eine Lohnzahlung in kürzeren als Vierteljahresrhythmen statt, so bedarf er zur Verwendung der 13 Wochen-Marken einer ausdrücklichen Genehmigung der Landesversicherungsanstalt. Verpflichtet, die Marken ordnungsmäßig zu kleben und strafbar, falls dies nicht in zureichender Anzahl und Höhe erfolgt, ist der Landesversicherungsanstalt gegenüber einzig und allein der eigentliche Arbeitgeber. Will er seine Verantwortlichkeit auf seine Angestellten wie Inspektoren, Schachtmeister usw. abwälzen, so muß er diese der Landesversicherungsanstalt **namentlich** angeben.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises sowie den **hiesigen Magistrat** ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Arbeitgeber zu bringen.
Goldap, den 1. Mai 1911.

Der Landrat.

Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen und wird mit dem 30. September d. Js. eingestellt. Die Herausgabe der namentlich auch für die Landwirtschaft wichtigen Wetterkarten erfolgt zu den früheren Abonnementspreisen von 50 Pf. monatlich. Durch die Karte wird versucht, die Interessenten das Tatsachenmaterial über den Witterungsverlauf so rechtzeitig in die Hand zu geben, daß sie auf Grund desselben und unter Berücksichtigung der Wetterlage am Wohnorte sich selbst ein Urteil über die voraussichtliche Wettergestaltung bilden können.

Die telegraphischen Wettervorherjagen und die Wetterkarten können auch nach **Schluß des Sommerdienstes** von den Wetterdienststellen im Abonnement unter den nachstehenden Bedingungen weiter bezogen werden:

- a) bei Uebermittlung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernrechnerei oder an Inhaber von Nebentelegraphen sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirk gelegentlich der regelmäßigen Bestellgänge monatlich 2 Mark, vierteljährlich 4,50 Mark, halbjährlich 8 Mark,
- b) bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirk monatlich 3 M., vierteljährlich 6,75 M., halbjährlich 12 Mark.
- c) bei Zustellung durch den Eilboten im Ortsbestellbezirk monatlich 4 Mark, vierteljährlich 9 M., halbjährlich 16 M.,
- d) bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirk zu den unter a aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenden Botenkosten.

Die Preise für den Bezug ausführlicherer **Vorherjagen** für bestimmte Zwecke (telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen) sind von den Interessenten mit der zuständigen Wetterdienststelle zu verhandeln.

Die Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes erscheint ebenfalls während des Winters täglich weiter. Der monatliche Abonnementspreis beträgt wie bisher 50 Pfennige, wozu noch 14 Pf. Postbestellgeld treten.

Bestellungen auf die telegraphischen Wettervorherjagen und die Wetterkarten sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

Goldap, den 2. Mai 1911.

Der Landrat

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstande der Melbiener Erziehungsanstalten die Erlaubnis erteilt, zur Aufbringung der Kosten für die in den Anstalten **untergebrachten Waisenkinder** im Jahre 1911 Hausfassammlungen abzuhalten und zwar:

vom 1. Mai bis 31. Mai im Kreise Goldap.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes unter Hinweis auf den gegenständlichen Zweck und die Bedeutung der Anstalt den Ortseingewohnten hinreichend bekannt machen und für die Förderung der Kollekte eintreten.

Die Sammler werden mit Büchern, Sammelbüchsen und den nach § 6 der Polizeiverordnung vom 12. April 1877, betreffend das Kollektenwesen — Amtsblatt Seite 125 ff. erforderlichen Ausweispapieren ausgerüstet sein.

Im Interesse der Anstalt, der es leider oft an brauchbaren und zuverlässigen Sammlern fehlt, gebe ich den Herren Amtsvorstehern auf besondere Bitte des Anstaltsvorstandes an die Hand, letzterem entgegenzukommen und die Amtsbienner zur Einammlung der Hauskollekte zur Verfügung zu stellen.

Goldap, den 2. Mai 1911.

Der Landrat.

Im Monat **Mai** d. Js. wird der **Kreisarzt Dr. Schüler, hiersebst**, folgende **Augenrevisionstermine** abhalten:

Mittwoch, den 10. Mai d. Js.

vorm. 7 Uhr in Kl. Kummerischen,

" 8 " " Plawischen,

" 9 " " Sawaiten,

" 10 1/2 " " Domäne Pabbeln.

Die Herren **Ortsvorsteher** der betreffenden Ortschaften ersuche ich, die Abhaltung der Augenrevisionstermine in der Ortschaft **sofort** ortsüblich bekannt zu machen und den Kreisarzt bei der Bekämpfung der Gramulose nach Möglichkeit hin zu unterstützen.

Die Behandlung ist bei Schulkindern im allgemeinen unentgeltlich, bei den Erwachsenen und nicht schulpflichtigen Kindern insoweit, als sie unvermögend erscheinen.

Goldap, den 3. Mai 1911.

Der Landrat.

Wegen der Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche werden folgende Viehmärkte aufgehoben:

in Justerburg am 16. Mai,

in Budmethen am 17. Mai.

Die Pferdemarkte können abgehalten werden.

Goldap, den 5. Mai 1911.

Der Landrat.

Anstelle des verstorbenen Gutsbesizers Buttgeritt in Ablersfelde ist der Amtsvorsteher Schulz in Szittkehmen zum Kreistagsmitgliede für den II. Wahlbezirk der Landgemeinden für den Rest der Wahlperiode 1907/12 gewählt worden.

Goldap, den 29. April 1911.

Der Landrat.

Die diesjährige Kirchen- und Schulvisitation findet im Kreise wie folgt statt:

1. Mittwoch, den 10. Mai in Szittkehmen,

2. Sonntag, den 21. Mai in Tollm ingkehmen,

3. Montag, den 22. Mai in Gr. Rominten,

4. Sonntag, den 28. Mai }
 und Montag, den 29. Mai } in Grabowen,
 5. Sonntag, den 11. Juni }
 und Montag, den 12. Juni } in Dubenigken
 6. Donnerstag, den 15. Juni in Sawaiten,
 7. Montag, den 19. Juni in Gurnen,
 8. Freitag, den 23. Juni in Goldap **Neue** Kirche,
 9. Sonntag, den 25. Juni in Goldap **Alte** Kirche.
 Goldap, den 5. Mai 1911
 Der Landrat.

4. Bnßiger Friedrich Tomuschat daj. als erster Schöffe
 5. Rätner Georg Mauer-Budweitichen (Sz.) als Orts-
 kassenrentant,
 6. Kaufmann Karl Mallée in Tollmingkehmen als
 zweiter Schöffe.
 Goldap, den 1. Mai 1911.
 Der Landrat.

Die Wahl des Besitzers Hermann du Maire in
 Malenken zum Steuererheber für diese Ortshast habe
 ich bestätigt.

Goldap, den 2. Mai 1911.
 Der Landrat.

Im Laufe des Monats April sind folgende Ge-
 meindebeamte gewählt bzw. ernannt und von mir
 bestätigt worden:

1. Besitzer Eduard Klee in Szeeben als Gemeinde-
 vorsteher,
2. Besitzer Karl Nilloy in Szabojedon als Gemeinde-
 vorsteher,
3. Gutsbesitzer Franz Uptamischken als Gemeinde-
 vorsteher,

Die **Brustscheuche** unter den Pferden des Ziegelei-
 besizers Kübarth in Trafehnen, Kreis Stallupönen,
 ist **erloschen**.

Goldap, den 2. Mai 1911.
 Der Landrat.

Der Saatenstand Mitte April 1911.

Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Goldap.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten.									
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5	
Winterweizen	2,7	2,9					2	5				
Winterpelz (Dinkel)	3,0	—				1	1	3	2			
Winterroggen	2,8	3,0										
Sommerroggen	—	—										
Sommergerste	—	—										
Hafer	—	—										
Erbfen	—	—										
Kleebohnen	—	—										
Widen	—	—										
Sommerweizen	—	—										
Kartoffeln	—	—										
Zuckerrüben	—	—										
Winterraps und Rübten	2,7	3,0										
Flachs (Lein)	—	—										
Klee	3,1	3,2			1			4		1		
Luzerne	3,0	3,2						1				
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)mäherung	2,8	3,2										
Anderer Wiesen	3,1	3,2										

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt
Dr. Blenck, Präsident.


Nichtamtlicher Teil.

Sächs. Viehversicherungs-Bank
 in Dresden, Neumarkt 9 II, sucht bei hoher Provision
 geeigneten, rührigen

Vertreter.

Feste, billige Prämien, keine Nachschüsse, liberalste
 Schadenbehandlung. Bisher über 15 1/2 Millionen
 Entschädigungen gezahlt. (447)

Achtung!

Habe auf meinem Felde  **Gift**
 gestreut. (6350)

Wallies, Plaukehmen.

Habe auf meinem Getreidefelde

 **Gift gelegt.**

Karl Schwiderski,

Loyen. (6357)

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts in Goldap vom 1. Mai 1911 ist der Mitziger **Georg Sepinat** aus **Sauslekowen** wegen Trunksucht entmündigt.
Goldap, den 1. Mai 1911.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Folgende Grundstückeigentümer haben für die Löschung im Grundbuche ihrer Grundstücke das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Hypothekengläubigern beantragt:

1. Besitzer Gottlieb Marks in Gr. Kofinsko bei Grabowen, vertreten durch den Rechtsanwalt Carganico in Goldap, wegen der im Grundbuche des ihm gehörigen Grundstücks Gr. Kofinsko Blatt Nr. 30 in Abteilung III unter Nr. 1 b für Friedrich August eingetragenen Erbteilsforderung von 23 Talern und der in Abteilung III unter Nr. 3 für den Wirt Karl Brafau in Gr. Kofinsko eingetragenen Forderung von 100 Talern,
2. Besitzer Michael Kaulmegies in Budweitschen, vertreten durch den Rechtsanwalt Carganico in Goldap, wegen der im Grundbuche des ihm gehörigen Grundstücks Budweitschen Blatt Nr. 14 in der Abteilung III eingetragenen Forderungen, nämlich, Nr. 2 a Erbteilsforderung des Christoph Didszuhn von 18 Talern nebst Zinsen, Nr. 3 a großmütterliche Erbteilsforderung des Friedrich Jungblut von 4 Talern 5 Sgr. nebst Zinsen, Nr. 3 c mütterliche Erbteilsforderung des Christoph Didszuhn von 12 Talern 15 Sgr.,
3. Besitzer und Schmiedemeister August Dadrat in Präroßlehnen, vertreten durch den Rechtsanwalt Carganico in Goldap, wegen der im Grundbuche des ihm gehörigen Grundstücks Präroßlehnen Blatt Nr. 58 in Abteilung III unter Nr. 4 c und d eingetragenen Erbteilsforderungen der Geschwister Anna und Martin Gröll von 5,55 Mark bezw. 4,75 Mark nebst Zinsen und der in Abteilung III unter Nr. 8 c, d, e, f und g eingetragenen Erbteilsforderungen der Geschwister Anna und Martin Gröll und der Geschwister Ludwig, Maria und Franz Neumann von je 75 Mark nebst Zinsen,
4. der Besitzerwitwe Heinriette Hskurat geb. Lengkeit in Gumbinnen, vertreten durch den Rechtsanwalt Carganico in Goldap, wegen der im Grundbuche des ihr gehörigen Grundstücks Linkischken Blatt Nr. 1 in Abteilung III unter Nr. 3 d für Auguste Hskurat eingetragenen Erbteilsforderung von 18 Mark,
5. Besitzer August Westermann in Mittel-Jodupp, vertreten durch den Rechtsanwalt Carganico in Goldap, wegen der im Grundbuche des ihm gehörigen Grundstücks Mittel-Jodupp Blatt Nr. 1 in Abteilung III unter Nr. 2 für Karoline Steppat, verehelichte Bundzeit eingetragenen Erbteilsforderung von 50 Talern,
6. der Besitzer Eduard Börzer und Besitzer Eduard Bluhm in Sokollen, vertreten durch den Rechtsanwalt Müller in Goldap, wegen der im Grundbuche der ihnen gehörigen Grundstücke Sokollen, Blatt Nr. 4 und 15 in der III. Abteilung unter Nr. 2 bezw. Nr. 1 eingetragenen Hypothek von 302 Talern, 6 Silbergroschen, 8 Pfennigen für die Geschwister Paul und Amalie Stark zu gleichen Anteilen.

Die unbekanntenen Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

den 15. Juli 1911, mittags 12 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht (Markt 226 I Treppe) bestimmten Aufgebotstermine ihre Rechte auf die genannten Hypotheken anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der Gläubiger mit ihren Rechten erfolgen wird.

Goldap, den 27. April 1911.

Königliches Amtsgericht Abteilung 4

Grundstücksbesitzer!

Wollen Sie ein Grundstück, Gut, Geschäft u. verschwiegen und günstig verkaufen oder kaufen, ver- geben, oder suchen Sie Hypotheken, Teilhaber, so wenden Sie sich an die **Deutsche Reichs-Verkaufs- Centrale, Berlin C. 2, Spandauerbrücke 6. (Bahnh. Börse.)**

Besuch und Besichtigung kostenlos.
Vertreter in den nächsten Tagen anwesend.

Rünzel's Zahnkitt à Fl. 50 Pfg.
flüssig.
zum **Selbstplombieren hohler Zähne.**
Doktor Weber's Arnicaöl à Fl. 50 u. 75
vorzüglich gegen **Haarausfall u. Schuppen** empfiehlt
R. Tettenborn.



Auf Posten

muß man sein, d. h. immer ein wachsameres Auge auf seine Lebensweise richten, wenn man seine Gesundheit sich dauernd erhalten will. Vor allem muß man täglich ein durchaus gesundes und wohlschmeckendes Getränk genießen. Ein solches ist Rathreiners Malzkaffee, der durch seine Unschädlichkeit und Bekömmlichkeit den günstigsten Einfluß auf unser Befinden ausübt.

Der Gehalt macht's!

Schlachtpferde und Fohlen

kauft zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote
Lied, Königsberg i. Pr. Littauer-Wallstr. Nr. 11
Telefon 3556.



für 10 Pf.
eine neue Bluse
für 5 Pf.
ein neues Kleid
durch Färben mit
Graunsschen
Haushälterin
Zu haben in Drogerien
und Apotheken.

Sommerfahrplan

gültig ab 1. Mai 1911.

in Taschenformat

für 10 Pfennig.

Zu haben bei

Th. Paukstadt Nachf.
Franz Passauer.

Sie gewinnen

Vertrauen, wenn Sie einen Versuch mit meinen konkurrenzlosen Marken gemacht haben, welche unter steter Kontrolle eines beeidigten Chemikers stehen. Anerkannte Sachleute können meine Margarine von feinsten Meiereibutter nicht unterscheiden.

Sich versende franko gegen Nachnahme:

1 Postpaket „Exquisitan“ allerfeinste Pflanzenbutter (Margarine)

9/1, netto M. 6,65

Postpaket „Regina“ aus besten Rohmaterialien hergestellte Margarine

9/1, netto M. 6,45

Garantie: Bereitwilligste Zurücknahme, selbst wenn schon in Anbruch genommen **Verlangen sie sofort Gratisprobe!**

(Vertreter überall gesucht).

Hanseatische Nahrungsmittel-Industrie & Versandhaus
Herm. P. Schulz, Hamburg 6.